

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 - FwDV 1 "Grundtätigkeiten - Lösch- und
Hilfeleistungseinsatz"**

AIIMBI. 2007 S. 248

2153-I

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 – FwDV 1
„Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 9. Mai 2007 Az.: ID2–2212.01–1

An die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

die Landesfeuerwehrschulen

Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV“ des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 6./7. September 2006 beschlossen, die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ zur bundeseinheitlichen Einführung zu empfehlen.

Die vorliegende Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (Stand März 2007) beinhaltet die Grundlagen, um die Grundtätigkeiten im Feuerwehreinsatz bundesweit einheitlich auszubilden.

Den Feuerwehren Bayerns wird empfohlen, bei Aus- und Fortbildung sowie im Einsatz nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 zu verfahren.

Die Feuerwehren Bayerns erhalten den Text der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg.

Mit Bekanntmachung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 werden die folgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften außer Kraft gesetzt:

- Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 „Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung“ (eingeführt mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1995, AllMBl S. 686),
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 „Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung“ (eingeführt mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Juni 1999, AllMBl S. 558).

Schuster

Ministerialdirektor